

**Nebentätigkeit - Antrag auf Genehmigung
(§ 49 LBG; Nebentätigkeitsverordnung - NtV-)**

Schule:

Name		
Vorname		
Straße		
Postleitzahl	Ort	Telefon (privat)
E-Mail		
Personalaktennummer	Dienst-/Amtsbezeichnung	

**An die
Bezirksregierung Münster
Dezernat 47.Z NT**

48128 Münster

auf dem Dienstweg (über die Leitung)

Ich beantrage die Genehmigung der nachstehend näher bezeichneten Nebentätigkeit

Inhalt des Antrages:

1a.)	Art der Nebentätigkeit:	
1b.)	Höhe der zu erwartenden Entgelte oder geldwerten Vorteile i.S.d. § 11 NtV:	
2.	Name des Auftraggebers	Straße
	Postleitzahl	Ort
3.	Vorgesehener Zeitraum der Nebentätigkeit von: <input type="text"/> bis: <input type="text"/> (TT/MM/JJJJ)	
4.	Wöchentliche Stundenzahl:	
	a) der unmittelbaren Nebentätigkeit: _____ Zeitstunden (60 Min.) od. _____ Unterrichtsstunden (45 Min.)	
	b) des zusätzlichen Zeitaufwandes: (Vorbereitung, Reisen o.ä.) _____ Zeitstunden (60 Min.)	
5.	Soll die Nebentätigkeit entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 LBG während der Arbeitszeit ausgeübt werden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ggf. Umfang angeben und die besonderen Gründe erläutern.	
6.	Für die vorgesehene Nebentätigkeit werden Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (ggf. ist ein besonderer Antrag zu stellen)	
7.	Ich übe bereits folgende weitere Nebentätigkeiten (bereits genehmigte, nicht genehmigungspflichtige, allgemein genehmigte) aus. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (ggf. Aufstellung mit Angaben nach Ziffer 1 bis 4 als Anlage beifügen)	
8.	Besondere Begründung des Antrages oder nähere Erklärungen bitte ggf. als Anlage beifügen	

Die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise (insbesondere Vereinbarung über die beabsichtigte Tätigkeit (in Kopie) Einsatzplan des Auftraggebers (in Kopie) und den ausgefüllten Vordruck "Erklärung des Auftraggebers" (Seite 3 und 4 dieses Antrages) habe ich beigelegt. Anmerkung: Sofern es sich um eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit handelt, sind detaillierte Angaben über Art und Umfang der Nebentätigkeit und der zu erwartenden Entgelte oder geldwerten Vorteile erforderlich.

Mir ist bekannt, dass ich vor Genehmigung dieses Antrages die beabsichtigte Nebentätigkeit nicht aufnehmen darf (§ 49 Abs. 1 LBG). Mir ist auch bekannt, dass ich verpflichtet bin, meinem Dienstvorgesetzten gem. § 53 LBG bzw. § 15 NtV am Ende eines jeden Jahres unaufgefordert eine Aufstellung über Art und Umfang und erhaltene Vergütung* aller Nebentätigkeiten vorzulegen. Hierzu ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

*Vergütungen in diesem Sinne sind alle Vergütungen, die für **im Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeiten** erhalten wurden.

Ort Datum Unterschrift

Stellungnahme der Leitung

- Durch die Ausübung der Nebentätigkeit werden aus Sicht der Leitung dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt.

ggf. Der umseitige Antrag wird aus folgenden Gründen befürwortet:

- Durch die Genehmigung könnten aus Sicht der Leitung aus folgenden Gründen dienstliche Interessen beeinträchtigt werden:

- 1. Die Nebentätigkeit nimmt nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin so stark in Anspruch, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert wird.
- 2. Die Nebentätigkeit kann den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen.
- 3. Die Nebentätigkeit wird in einer Angelegenheit ausgeübt, in der die Schule oder Einrichtung, der der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin angehört, tätig wird oder werden kann.
- 4. Die Nebentätigkeit kann den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin in ihrer/seiner Unparteilichkeit oder Unbefangenheit beeinflussen.
- 5. Die Nebentätigkeit kann zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin führen.
- 6. Die Nebentätigkeit kann dem Ansehen der Schule / schulpsy. Beratungsstelle abträglich sein.
Eine erläuternde Begründung ist als Anlage beigefügt.
- 7. Sonstige Gründe, die gegen die Ausübung der Nebentätigkeit sprechen könnten, liegen aus Sicht der Leitung vor (bitte nähere Angaben als Anlage beifügen).

Ort

Datum

Unterschrift der Leitung

Stellungnahme des schulfachlichen Dezernates bei der Bezirksregierung

- Durch die Ausübung der Nebentätigkeit werden aus Sicht des schulfachlichen Dezernates dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt.
- Durch die Ausübung der Nebentätigkeit könnten aus Sicht des schulfachlichen Dezernates dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (bitte nähere Angaben als Anlagen beifügen).

Ort

Datum

Unterschrift der schulfachlichen Dezernentin/ des schulfachlichen
Dezernenten

Erklärung des Auftraggebers

Auftraggeber: _____

**Ich beabsichtige, Herrn/ Frau _____
im Rahmen einer Nebentätigkeit wie folgt zu beschäftigen:**

Art der Nebentätigkeit: _____

Zeitraum: von _____ bis _____

wöchentliche Stundenzahl: _____ Zeitstunden (60 Minuten) _____ Unterrichtsstunden (45 Minuten)

Höhe der zu erwartenden Entgelte oder geldwerten Vorteile: _____

Reisekostenvergütung: _____

Tage- und Übernachtungsgelder: _____

sonstige Entgelte: _____

(bitte erläutern)

Mir ist bekannt, dass der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin eine Nebentätigkeit nicht ohne vorherige Genehmigung durch die Schulaufsicht durchführen darf.

Die oben genannte Nebentätigkeit erfolgt im öffentlichen Dienst.

⇒ Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist nach § 3 Abs. 1 NtV jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist die Tätigkeit für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände. Als Dienst gilt auch die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses, unabhängig davon, ob der Beamte selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte tätig oder an der er beteiligt ist.

⇒ Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht nach § 3 Abs. 2 NtV gleich jede Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder fortlaufend in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband in dem o.a. Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes in dem o.g. Sinne dient oder die der Beamte / die Beamtin im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

siehe hierzu weitere Erläuterungen auf der nächsten Seite.

**Die oben genannte Nebentätigkeit erfolgt nicht im öffentlichen Dienst.
Die Erläuterungen auf der nächsten Seite habe ich berücksichtigt.**

Behörden-/Firmenstempel

_____ Datum

_____ Unterschrift

Weitere Erläuterungen zur Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes:

Die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 NtV entscheidenden Kriterien für die Gleichstellung einer Nebentätigkeit für ein Unternehmen mit einer solchen im öffentlichen Dienst sind

1. die Höhe des Kapitalanteils der öffentlichen Hand am Stamm- oder Grundkapital des Unternehmens

oder, sofern öffentliche Zuschüsse gezahlt werden,

2. die Höhe der öffentlichen Zuwendungen gemessen am Kapital des Unternehmens.

Zu Nr. 1:

Für die Zuordnung eines Unternehmens zur öffentlichen Hand ist zunächst der Umfang der öffentlichen Beteiligung an diesem Unternehmen entscheidend. Bezugsgröße ist hier das Stamm- oder Grundkapital.

unmittelbare Beteiligung:

Bei einer unmittelbaren Beteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 50 v.H. am Grund- oder Stammkapital eines Unternehmens ist die Tätigkeit für dieses Unternehmen als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzusehen. Aufgrund des mehr als hälftigen Kapitalanteils ist die Einflussmöglichkeit der öffentlichen Hand auf die Tätigkeit des Unternehmens so maßgeblich, dass die gesetzliche Vermutung gerechtfertigt ist, Nebentätigkeiten für solche Unternehmen einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichzustellen.

mittelbare Beteiligung:

Für eine mittelbare, d.h. über eine oder mehrere zwischengeschaltete Unternehmen hinausreichende Beteiligungen der öffentlichen Hand an Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen sind die Anteilsverhältnisse am Grund- oder Stammkapital des Unternehmens von Bedeutung, das die mittelbare Beteiligung hält. Nur wenn dieses (Mutter-)Unternehmen selbst zu mehr als 50 v.H. in öffentlicher Hand ist, ist die Steuerung dieser mittelbaren Beteiligung so stark von Interessen bestimmt, dass sie bei der Frage zu berücksichtigen ist, ob ein Tochterunternehmen mehrheitlich in öffentlicher Hand ist.

Liegt bei einem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand vor, bewirkt eine mehrheitliche Beteiligung dieses Unternehmens an einem weiteren Unternehmen, dass das Tochterunternehmen als in öffentlicher Hand befindlich anzusehen ist. Auf den tatsächlichen Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand kommt es in diesem Fall nicht an.

Ist die öffentliche Hand an dem Unternehmen, das die Beteiligung hält, nicht mehrheitlich, d.h. zu weniger als 50 v.H., beteiligt, so ist die Beteiligung dieses Unternehmens an einem Tochterunternehmen für das Nebentätigkeitsrecht nicht relevant. Das Tochterunternehmen wird nebentätigkeitsrechtlich als in privater Hand befindlich angesehen, weil in diesen Fällen nicht davon ausgegangen werden kann, dass öffentliche Interessen dominierend sind.

Dies hat zur Folge, dass ein Zusammentreffen mehrerer Beteiligungen an einem (Tochter-)Unternehmen für § 3 Abs. 2 Nr. 1 NtV nur diejenigen relevant sind, die von Unternehmen gehalten werden, die ihrerseits mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand sind. Eine -proportionale- Addition von unmittelbaren und mittelbaren Minderheitenbeteiligungen der öffentlichen Hand zu einer evtl. Mehrheitsbeteiligung an dem Tochterunternehmen entspricht nicht der ratio legis Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 1 NtV. Ist also bei verflochtenen Unternehmen keines der betroffenen (Einzel-)Unternehmen mehrheitlich in öffentlicher Hand, ist jedes dieser Unternehmen im Sinne des Nebentätigkeitsrechts als mehrheitlich in privater Hand befindlich anzusehen.

Zu Nr. 2:

Die Vorschrift zielt auf Unternehmen, die eine sog. institutionelle Förderung erhalten, weil nur bei dieser Zahlungsart von einer fortlaufenden Unterhaltung gesprochen werden kann.

Unter institutioneller Förderung sind solche Zuwendungen zu verstehen, die die Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers umfassen. Diese Zuwendungen sind (in Abgrenzung zur sog. Projektförderung für einzelne, abgrenzbare Vorhaben eines Unternehmens) solche öffentlichen Mittel, "bei denen ohne Zugrundelegen des Gesamtbedarfs an Deckungsmitteln des Zuwendungsempfängers für die Finanzierung von dessen sich z.B. aus einer Satzung ergebenden Ausgaben eine Zuwendung in der Anteilsfinanzierung gewährt wird" (Krämer, Zuwendungsrecht / Zuwendungspraxis, Kommentar, Heidelberg 1986, B IX, S. 2).